

Beilage 3: Gesetzesänderungen zu Antrag 2

Motion „Anstellungs- und Entlassungsverfahren von ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“

Änderungen der Kirchenordnung, KO, SRLA 151.100, betreffend Abwahlverfahren von ordinierten Mitarbeitenden und ehrenamtlichen Kirchenpflegemitgliedern

Entwurf gesetzliche Regelung (Ergänzung Kirchenordnung ¹)	Bemerkungen
Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (KO) vom 11. November 2010 (Stand 01. Januar 2017)	
III.3.c. Wahlen, Abstimmungen und Ämter	
§§ 56-58 KO unverändert. (Grundsatz, Ausstandspflicht, Wählbarkeit und Verwandtenausschluss)	Systematische Einordnung des Abwahlverfahrens: <i>Die neuen Bestimmungen zum Abwahlverfahren für Ordinierte und Ehrenamtliche werden systematisch im Kapitel III.3.c nach den bestehenden §§ 56-58 KO eingefügt. In § 56 KO sind die allgemeinen Grundsätze zur Wahl geregelt: zur Wahl stehende Ämter, Gleichzeitigkeit der Gesamterneuerungswahlen, Wahlmodus von Wahlen während der Amtsperiode. §§ 57 und 58 regeln umfassend die Ausstandspflichten und die Grundlagen zur Wählbarkeit in die Kirchenpflege und zum Verwandtenausschluss. Das neue Abwahlverfahren soll für ordinierte und ehrenamtliche Mitglieder der Kirchenpflege gelten, so dass es nicht den Wahlverfahren für ordinierte Dienste, §§ 67 ff. KO, zugeordnet werden kann.</i>
§ 58a neu Abwahl: Grundsatz	Ausgangslage <i>Ausgangslage des Abwahlverfahrens ist, dass die Zusammenarbeit von Ehrenamtlichen und Ordinierten in der Kirchenpflege nicht mehr funktioniert und zu Problemen führt.</i>

¹ Geltende Kirchenordnung, SRLA 151.100, in der Fassung vom 01. Januar 2017.

Entwurf gesetzliche Regelung (Ergänzung Kirchenordnung ¹)	Bemerkungen
<p>¹ Ist die weitere Ausübung des Amtes oder Dienstverhältnisses aufgrund einer Zerrüttung nicht mehr zumutbar, kann die gewählte Person abgewählt werden.</p> <p>² Als gewählte Personen gelten sowohl ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch ehrenamtliche Mitglieder der Kirchenpflege.</p>	<p><i>Vorfälle und Ereignisse führen zu der Annahme, dass eine Zerrüttung des Zusammenarbeitsverhältnisses vorliegt. Eine weitere Zusammenarbeit bis zum Ende der Amtsperiode erscheint unzumutbar. Das Abwahlverfahren dient der Beendigung eines Amts- oder Dienstverhältnisses während der Amtsperiode.</i></p> <p>Zerrüttung <i>Der Begriff Zerrüttung ist angelehnt an Begrifflichkeiten aus der Mediation. Es werden hingegen keine Begrifflichkeiten aus dem ordentlichen Kündigungsverfahren für Arbeitnehmende verwendet. Das ist hier nicht zielführend. Da rechtlich keine Kündigung bzw. Entlassung von gewählten Amts- oder Dienstverhältnissen möglich ist, kann nicht mit Kündigungsgründen argumentiert werden. Es braucht einen Abwahlbeschluss der Kirchgemeindeversammlung, um das Amts- oder Dienstverhältnis zu beenden. Die Gründe und Hintergründe, die zur Zerrüttung geführt haben, werden im Rahmen der späteren Mediation vorgebracht.</i></p> <p>Abs. 2: <i>Die Tagung vom 20.05.2017 hat ergeben, dass ein Abwahlverfahren auch für Ehrenamtliche gewünscht wird. Der Kirchenrat empfiehlt deshalb, ein Abwahlverfahren sowohl für ordinierte als auch für ehrenamtliche Kirchenpflegemitglieder einzuführen. Die Kirchenpflege hat bei mehreren Beteiligten in Anwesenheit von Ehrenamtlichen und Ordinierten zu beschliessen, gegen wen ein Abwahlverfahren eingeleitet werden soll. Die Einladung geht an alle Kirchenpflegemitglieder. Es gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung zu Beschlussfähigkeit und Ausstand, vgl. § 58 b neu hiernach.</i></p> <p><i>Zum Personenkreis gehören auch ordinierte Dienstnehmende, die aufgrund des Delegationsprinzips gem. § 44 Abs. 1 Ziff. 11 und § 46 Abs. 2 KO keinen Einsitz in der Kirchenpflege haben.</i></p>
<p>§ 58b neu Antrag auf Abwahl</p> <p>¹ Die Kirchenpflege leitet das Abwahlverfahren ein durch eigenen Beschluss oder durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung gemäss § 14 Abs. 2 Geschäftsordnung für Kirchgemeindeversammlungen².</p> <p>² Für die Beschlüsse gemäss Abs. 1 gelten die Ausstandspflichten ge-</p>	<p>Abs. 1: <i>Das Abwahlverfahren beinhaltet neue, zusätzliche Kompetenzen der Kirchenpflege. Der allgemeine Kompetenzkatalog in § 50 KO muss aber nicht ausdrücklich erweitert werden, da die Aufzählung dort nicht abschliessend ist („insbesondere“) und die §§ 50 ff. KO weitere spezielle Kompetenzen der Kirchenpflege vorsehen.</i></p> <p>Zur Einleitung des Abwahlverfahrens: <i>Entweder erscheint es aus der Sicht der Kirchenpflege sinnvoll und notwendig, ein Abwahlverfahren einzuleiten oder dieser Anstoss kommt aus der Kirchgemeindever-</i></p>

² SRLA 273.400.

Entwurf gesetzliche Regelung (Ergänzung Kirchenordnung ¹)	Bemerkungen
<p>mäss § 57. Die Beschlüsse sind nicht anfechtbar.</p> <p>³ Vor Abschluss des Abwahlverfahrens einer gewählten Person kann in derselben Kirchgemeinde kein weiteres Abwahlverfahren eingeleitet werden.</p>	<p><i>sammlung. Stellen aussenstehende Stimmberechtigte die Zerrüttung fest und haben sie den Eindruck, die Kirchenpflege ist untätig, soll in einem klar vorgegebenen Rahmen auch ein Antrag an der Kirchgemeindeversammlung auf Einleitung eines Abwahlverfahrens ermöglicht werden. Wichtig ist, dass die Stimmberechtigten mit diesem ersten Antrag nicht die Abwahl einer gewählten Person beschliessen können oder dass die Person überhaupt zur Abwahl gestellt wird, sondern lediglich der Kirchenpflege ein Auftrag zur Traktandierung der Einleitung eines Abwahlverfahrens an der nächsten Kirchgemeindeversammlung erteilt werden kann. Deshalb ist für das Verfahren mit § 14 Abs. 2 GO KGV, SRLA 273.400, ein bereits bestehender und bewährter Ablauf für nicht traktandierete Anliegen vorgesehen.</i></p> <p>Optionen: Wird die Einleitung eines Abwahlverfahrens beschlossen, kann die gewählte Person auch jederzeit von ihrem Amt zurücktreten. Es ist auch denkbar, dass die Kirchenpflege zum Ergebnis kommt, dass eine Abwahl nicht angezeigt ist, da bestehende Unstimmigkeiten anderweitig gelöst werden konnten. Dann erstattet die Kirchenpflege den Stimmberechtigten an der nächsten Kirchgemeindeversammlung Bericht zum Abwahlverfahren und beantragt, das Verfahren nicht fortzuführen (als Traktandum). Sind Stimmberechtigte hiermit nicht einverstanden, müssen sie einen Gegenantrag stellen.</p> <p>Allgemeines zum Abwahlverfahren: Es wird keine Frist für die Gesamtdauer des Abwahlverfahrens bestimmt.</p> <p><i>Als weitere Option besteht bereits heute die Möglichkeit der Nichtwiederwahl auf die neue Amtsperiode mit vorangehender Nichtwiederwahlempfehlung der Kirchenpflege.</i></p> <p>Rechtsweg: <i>In Abs. 2 wird festgehalten, dass die Beschlüsse nicht anfechtbar sind. Diese Regelung beruht auf einem prozessrechtlichen Vergleich mit der fehlenden Anfechtbarkeit von Zwischenverfügungen im Disziplinarrecht. Nach aargauischer Rechtsprechung sind diese Beschlüsse, wie zum Beispiel der Beschluss, ein Disziplinarverfahren zu eröffnen, als sogenannte Zwischenentscheide nicht separat mit Rechtsmitteln anfechtbar. Etwaige Verfahrensfehler können im Verlauf des Verfahrens mit einer Anfechtung des Entscheids des Kirchenrats gerügt und überprüft werden.</i></p>
<p>§ 58c neu Mitteilung der Kirchenpflege und Anhörung ¹ Die Kirchenpflege teilt der gewählten Person die Einleitung des Ab-</p>	<p>Abs. 2: <i>Die Eröffnung des Kirchenpflegebeschlusses (Mitteilung) wird begründet: Die Zusammenarbeit ist nicht mehr möglich oder stark beeinträchtigt. Es liegt eine Zerrüttung vor. (Es kann Bezug auf Einzelheiten und Vorfälle genommen werden, aber nicht mit</i></p>

Entwurf gesetzliche Regelung (Ergänzung Kirchenordnung ¹)	Bemerkungen
<p>wahlverfahrens mit.</p> <p>² Die Mitteilung erfolgt in schriftlicher Form und nimmt auf die Zerrüttung Bezug.</p> <p>³ Der gewählten Person ist eine Frist von 14 Tagen zur Anhörung zu gewähren. Die Stellungnahme der gewählten Person kann in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen.</p>	<p><i>der Terminologie eines ordentlichen Kündigungsverfahrens, vgl. s.o. § 58a). Wird das Verfahren aufgrund eines Beschlusses der Kirchgemeindeversammlung eingeleitet, kann die Kirchenpflege nur die ihr bekannten Gründe nennen (Protokoll Kirchgemeindeversammlung).</i></p> <p>Informationen an die gewählte Person: <i>Zusammen mit der Mitteilung über die Einleitung des Abwahlverfahrens wird die gewählte Person über die Möglichkeit des Rücktritts informiert. Die Rücktrittserklärung ist jederzeit bis zum Ende des Verfahrens möglich und an keine Frist gebunden. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Mit der Mitteilung wird die gewählte Person über die Schweigepflichten aus dem Amt informiert.</i></p>
<p>§ 58d neu</p> <p>Dekanatsleitung</p> <p>¹ Die Kirchenpflege informiert die Dekanatsleitung spätestens nach erfolgter Anhörung der gewählten Person über das bisherige Verfahren.</p> <p>² Die Dekanatsleitung lädt die Beteiligten zu einem klärenden Gespräch.</p> <p>³ Die Kirchenpflege kann den nächsten Verfahrensschritt nach erfolgtem Gespräch mit der Dekanatsleitung oder spätestens nach Ablauf von zwei Monaten nach Information der Dekanatsleitung einleiten.</p>	<p>Abs. 1: <i>Die Dekanatsleitung wird formlos, schriftlich oder mündlich, informiert. Die Information ist aber zu dokumentieren, da sie den Fristablauf nach Abs. 3 auslöst. Eine Information der gewählten Person über die Weiterleitung wird empfohlen, aber nicht gesetzlich geregelt.</i></p> <p>Abs. 2: <i>Die Dekanatsleitung unternimmt nur einen einmaligen Klärungsversuch. Es soll einmalig von einer übergeordneten Stelle geprüft werden, ob eine Möglichkeit zur Einigung oder weiteren Zusammenarbeit besteht. Die Dekanatsleitungen sind allparteilich.</i></p> <p>Abgrenzung zum Mediationsverfahren: <i>Das Gespräch ist keine Mediation. Die Dekanatsleitung soll die Situation klären können, aber nicht zu stark formalisiert eingreifen wie in einem Mediationsverfahren. Die Dekanatsleitung hört aktiv zu und hilft den Parteien, wenn möglich, eine eigene Lösung zu finden. Sie gibt den Parteien keine Lösung vor. Die Dekanatsleitung erhält im Abwahlverfahren kein formelles Weisungsrecht. Die Dekanatsleitung kann auch schon vor Beginn des formellen Abwahlverfahrens beigezogen werden. Dies ist bereits nach bisheriger Praxis und mit den geltenden Rechtsgrundlagen der SRLA vorgesehen und möglich (§ 50 Ziff. 6 KO, SRLA 151.100, § 54 Abs. 1 DLD, SRLA 371.300). Ist die Dekanatsleitung bereits vor dem formellen Abwahlverfahren einbezogen worden und ist die Situation unverändert, kann der Einbezug der Dekanatsleitung in diesem Verfahrensschritt ein einmaliges, klärendes Gespräch sein, in dem die Dekanatsleitung bereits zusammenfassend feststellt, dass keine Einigung mehr zustande kommt und der nächste Schritt (Mediation) empfohlen wird.</i></p>

Entwurf gesetzliche Regelung (Ergänzung Kirchenordnung ¹)	Bemerkungen
<p>§ 58e neu Mediation</p> <p>¹ Die Kirchenpflege erteilt den Auftrag, eine Mediation mit einer Mediatorin SDM oder einem Mediator SDM durchzuführen.</p> <p>² Die Kosten des Mediationsverfahrens trägt die Kirchgemeinde.</p> <p>³ Wurde vor dem Abwahlverfahren bereits ein Mediationsverfahren durchgeführt, können die Parteien auf das Mediationsverfahren im Rahmen des Abwahlverfahrens verzichten.</p>	<p><i>Mediator SDM:</i> Der Schweizerische Dachverband Mediation SDM-FSM führt ein zentrales Register. Mediatoren können unter http://www.swiss-mediators.org/cms2/mediatorinnen-finden/verzeichnis-suche/ gefunden werden. Die Landeskirche stellt eine Liste mit einer Auswahl geeigneter Mediatorinnen und Mediatoren SDM zur Verfügung. Diese Regelung dient der Qualitätssicherung.</p> <p><i>Die Mediatorin oder der Mediator entscheidet zu Beginn der Mediation, evtl. nach Einzelgesprächen, welche Personen (Ehrenamtliche, Ordinierte, andere) an der Mediation teilnehmen. Es kann sein, dass nicht die gesamte Kirchenpflege an der Mediation teilnimmt.</i></p> <p><i>Die Mediation wird in der Praxis häufig in mehreren Schritten durchgeführt. Die direkt an der Mediation Beteiligten erarbeiten einen Lösungsvorschlag für den Konflikt. Dieser kann dann in die gesamte Kirchenpflege gebracht und dort von allen angenommen werden.</i></p> <p><i>Eine andere Option ist, dass die Kirchenpflege einzelne Mitglieder zur abschliessenden Lösungsfindung delegiert.</i></p> <p><i>Kosten Mediation:</i> Die Landeskirche verfügt über Informationen zu Erfahrungswerten und Stundenansätzen.</p> <p><i>Mediation ist Klärung. Mögliche Ergebnisse der Mediation:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Lösungsansatz und Konsens für weitere Zusammenarbeit • Rücktritt einer Seite • Scheitern oder kein Zustandekommen der Mediation. <p><i>Es wird keine Frist für die Dauer der Mediation bestimmt.</i></p>
<p>§ 58f neu Beschluss der Kirchenpflege zur Abwahl und Antrag an Kirchenrat</p> <p>¹ Ist die Mediation gescheitert oder nicht zustande gekommen, beschliesst die Kirchenpflege über den Antrag auf Abwahl. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.</p> <p>² Die Kirchenpflege leitet den Beschluss auf Abwahl an den Kirchenrat weiter und informiert über das bisherige Verfahren. Mit dem Antrag sind</p>	<p>Abs. 1, Rechtmittel: <i>Zur Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden vgl. Bemerkung zu § 58 b.</i></p> <p>Abs. 2: <i>Die Nachweise erfolgen in Form von Berichten der Dekanatsleitung und der Mediatorin oder des Mediators.</i></p> <p><i>Es wird keine Frist oder Schutzklausel für diesen Verfahrensschritt bestimmt. Dafür wird nach der Abwahl eine Abgangsfrist gewährt.</i></p>

Entwurf gesetzliche Regelung (Ergänzung Kirchenordnung ¹)	Bemerkungen
die Nachweise einzureichen, dass die Dekanatsleitung einbezogen und ein Mediationsverfahren durchgeführt wurde.	
<p>§ 58g neu</p> <p>Kirchenrat</p> <p>¹ Der Kirchenrat prüft das Vorliegen der formellen Voraussetzungen für ein gültiges Abwahlverfahren.</p> <p>² Stellt der Kirchenrat die ordnungsgemässe Durchführung des bisherigen Verfahrens fest, erteilt er der Kirchenpflege die Genehmigung, die Abwahl an der Kirchgemeindeversammlung zu beantragen.</p>	<p>Prüfungskompetenz und Rechtsweg: <i>Die Prüfung durch den Kirchenrat bezieht sich nur auf formelle Voraussetzungen. Sie ist keine materielle Prüfung des Sachverhalts. Der Kirchenrat prüft nicht inhaltlich, ob ausreichende Gründe für eine Abwahl oder eine „Zerrüttung“ des gewählten Amtes- oder Dienstverhältnisses vorliegen und äussert sich auch nicht dazu. Er nimmt auch keine Rücksprache mit der Dekanatsleitung und den Mediatorinnen und Mediatoren. Dies wäre aufgrund der Gemeindeautonomie problematisch. Nur die Kirchgemeinde kann nach den Vorgaben der Kantonsverfassung über die Abwahl einer ordinierten, gewählten Person beschliessen. Vorgesehen ist eine formelle und materielle Prüfung nur im Rahmen des Beschwerdeverfahrens im ordentlichen Rechtsweg im Anschluss an die Abwahl an der Kirchgemeindeversammlung. Sonst besteht auch das Risiko von Mehrfachprüfungen desselben Sachverhalts.</i></p> <p>Anhörung: <i>Der Kirchenrat führt im Rahmen der formellen Prüfung eine Anhörung der Parteien zur Durchführung des bisherigen Verfahrens durch. Form (mündlich oder schriftlich) und Fristen der Anhörung bestimmt der Kirchenrat im Einzelfall.</i></p> <p><i>Wurde das Verfahren bis zum Kirchenrat nicht ordnungsgemäss durchgeführt, kann der Kirchenrat entsprechende Massnahmen anordnen.</i></p>
<p>§ 58h neu</p> <p>Kirchgemeindeversammlung</p> <p>¹ Die Kirchenpflege stellt der Kirchgemeindeversammlung den Antrag auf Abwahl der gewählten Person.</p> <p>² Die Kirchenpflege und die gewählte Person erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme.</p> <p>³ Die Abstimmung über den Abwahantrag erfolgt geheim.</p>	<p>Abs. 2: Stellungnahme durch die Kirchenpflege an der Kirchgemeindeversammlung: <i>Die Kirchenpflege muss an der Kirchgemeindeversammlung ihren Abwahantrag begründen können. Diese Offenheit und Transparenz ist wichtig. Es kann gesagt werden, dass es kein laufendes Strafverfahren oder Disziplinarverfahren gibt und auch, dass die gewählte Person und die Kirchenpflege den Weg miteinander nicht mehr gefunden haben oder es Unstimmigkeiten gab, wodurch das Verhältnis zerrüttet ist, ohne Einzelheiten und Hintergründe der Zerrüttung zu nennen oder auf Schuldfragen einzugehen. Die Kirchenpflege kann darauf hinweisen, dass man im bisherigen Verfahren gemeinsam einen Weg gemacht hat und die formellen Schritte des Abwahlverfahrens eingehalten hat, im Ergebnis aber eine weitere Zusammenarbeit nicht möglich ist.</i></p> <p><i>Mobbingvorwürfe von gewählten Personen können nicht detailliert von der Kirchenpflege beantwortet werden. Die Kirchenpflege lässt das Gesagte stehen und berücksichtigt den Persönlichkeitsschutz.</i></p>

Entwurf gesetzliche Regelung (Ergänzung Kirchenordnung ¹)	Bemerkungen
	<i>In die Begleitmaterialien zum Abwahlverfahren sollen ausführliche Hinweise zur Kommunikation an der Kirchgemeindeversammlung aufgenommen werden. Dabei werden auch die Vorgaben und Erfahrungen von Landeskirchen, die bereits vergleichbare Abwahlverfahren kennen, berücksichtigt (z.B. Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons St. Gallen).</i>
<p>§ 58i neu Abgangsmodalitäten ¹ Nimmt die Kirchgemeindeversammlung den Antrag auf Abwahl der gewählten Person an, wird diese sofort von ihrem Amt freigestellt. ² Der abgewählten Person ist eine Abgangsfrist von drei Monaten zu gewähren. Diese Frist beginnt mit dem auf die Abwahl folgenden Monat.</p>	<p>Abs. 2: <i>Die Bestimmung orientiert sich an § 13 Abs. 5 DLD, SRLA 371.300. Hat die abgewählte Person Residenzpflicht gemäss § 30 DLD, kann für das Mietverhältnis eine Mieterstreckung beantragt werden.</i></p>
<p>§ 58j neu Rechtsschutz Der Rechtsschutz im Abwahlverfahren richtet sich nach §§ 140-151.</p>	
<p>Folgeänderung im Rechtsschutz durch das neue Abwahlverfahren:</p>	
<p>§ 144 Verfahren ¹ Entscheide können mit Beschwerde angefochten werden.³ ² Zur Beschwerde ist befugt, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheides hat.⁴ ³ Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage ab Eröffnung des Entscheides oder ab Zustellung des Schreibens der Schlichtungskommission, welches das Scheitern der Schlichtungsbemühungen feststellt.⁵ ⁴ Beschwerden sind schriftlich einzureichen. Die Beschwerdeschrift</p>	<p>Abs. 5: Suspensiveffekt <i>Der Suspensiveffekt (aufschiebende Wirkung) bewirkt, dass die Entscheidung nicht wirksam wird, bevor über das Rechtsmittel abschließend entschieden ist. Ist im Prozessrecht nichts geregelt, haben Rechtsmittel grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Beispiel hier: Der Beschluss des Kirchenrats gemäss § 58 g, ein Verfahren zur Abwahl freizugeben, kann nicht umgesetzt werden, bevor über eine Beschwerde gegen den Beschluss gerichtlich entschieden ist. Zuständig wäre für diese Beschwerde gemäss § 147 Abs. 2 KO das Rekursgericht. An dieser Stelle des Verfahrens ist es wichtig, zuerst den Entscheid der Beschwerdeinstanz abzuwarten, ob das Verfahren tatsächlich zur Abwahl freigegeben werden kann. Sonst entstehen der betroffenen Person später nicht wieder gut zu machende Nachteile. Eine Beschwerde gegen den Beschluss der Kirchgemeindeversammlung soll keine aufschiebende Wirkung haben, da andernfalls auch die Rechtsfolge der Abwahl, die</i></p>

³ Abs. 1 geändert durch Beschluss der Synode vom 06. November 2013.

⁴ Abs. 2 geändert durch Beschluss der Synode vom 06. November 2013.

⁵ Abs. 3 geändert durch Beschluss der Synode vom 06. November 2013.

Entwurf gesetzliche Regelung (Ergänzung Kirchenordnung ¹)	Bemerkungen
<p>muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten.</p> <p>⁵ Beschwerden gegen Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung im Abwahlverfahren gem. § 58 h haben keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p><i>sofortige Freistellung nach § 58 i Abs. 1 nicht eintreten kann und es nicht zumutbar ist, dass die abgewählte Person so lange in der Kirchgemeinde weiterarbeitet bis über die Rechtsmittel entschieden ist. Für die Beschwerde gegen den Kirchgemeindeversammlungsbeschluss ist der Kirchenrat zuständig, § 147 Abs. 1 KO. Gegen dessen Entscheid könnte das Rekursgericht angerufen werden, § 147 Abs. 2 KO.</i></p> <p><i>Im Einzelfall kann die Beschwerdeinstanz aber nach allgemeinen Prozessrechtsgrundsätzen auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels als vorsorgliche Massnahme anordnen und damit wieder zuerkennen. Hierfür nimmt sie eine Interessenabwägung vor und prüft, ob der Entzug der aufschiebenden Wirkung unwiderbringliche Nachteile hat.</i></p>
<p>§ 158</p> <p>Inkrafttreten</p> <p>¹ Der Kirchenrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Er hat dabei die Genehmigung von Organisationsstatutsänderungen durch den Grossen Rat abzuwarten.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten dieser Kirchenordnung am 01. Januar 2012 wird die Kirchenordnung vom 22. November 1976, in der Fassung vom 01. Januar 2009, aufgehoben.</p> <p>³ Durch Beschlussfassung der Synode vom 05. Juni und 06. November 2013 geänderte oder eingefügte Bestimmungen treten am 01. Januar 2014 in Kraft. Begriffliche Anpassungen werden nicht im Einzelnen bei den Bestimmungen ausgewiesen.</p> <p>⁴ Durch Beschlussfassung der Synode vom 05. November 2014 geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2015 in Kraft.</p> <p>⁵ Durch Beschlussfassung der Synode vom 03. Juni 2015 und 04. November 2015 (§§ 8, 28, 67, 76, 83, 94, 108, 136, 139 und Anhang) geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2016 in Kraft.</p> <p>⁶ Durch Beschlussfassung der Synode vom 04. November 2015 (§§ 80, 82 und 125 a–c) geänderte oder eingefügte Bestimmungen treten am 01.</p>	

Entwurf gesetzliche Regelung (Ergänzung Kirchenordnung ¹)	Bemerkungen
<p>Januar 2017 in Kraft.</p> <p>⁷ Durch Beschlussfassung der Synode vom 16. November 2016 eingefügte Bestimmungen treten am 01. Januar 2017 in Kraft.</p> <p>⁸ Durch Beschlussfassung der Synode vom 15. November 2017 eingefügte Bestimmungen in §§ 58 a-j und geänderte Bestimmungen in § 144 (Abwahlverfahren) treten am 01. Januar 2019 in Kraft.</p>	